

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0238/2005

Auskunft erteilt:

Herr Bartmann

Ruf:

492 70 75

E-Mail:

hartmut.bartmann@stadt-
muenster.de

Datum:

29.03.2005

Betrifft

Aufgabenbereiche des Dezernates "Planung und Marketing" im Kontext zu den
Zuständigkeitsregelungen für den ASSVW

Beratungsfolge

28.04.2005 Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft Bericht

Bericht:

Der Rat hat im Anschluss an die Kommunalwahl im Jahr 2004 die Ausschüsse des Rates neu gebildet; teilweise wurden hierbei den Ausschüssen geänderte Zuständigkeiten zugeschrieben. Insofern wurde eine Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt (ZO) erforderlich.

Mit der Vorlage V/0159/2005 soll die neugefasste ZO im Rat am 11.05.05 beschlossen werden.

Bedingt durch die Neustrukturierung und teilweise Neubenennung von Ausschüssen ist der Großteil der Änderungen nur von redaktionellem Charakter, gleichzeitig werden Regelungen dem heutigen Entscheidungsbedarf angepasst.

Dies gilt auch für den ASSVW. Insbesondere wird vorgeschlagen, bisherige Entscheidungszuständigkeiten von Rat und Hauptausschuss (HA) aus dem Bereich "Planung" auf den ASSVW zu übertragen. Bisher waren u.a. die Genehmigung der *"Beseitigung eines Baudenkmals"* dem Rat und in Fällen von besonderer Bedeutung *"Befreiungen von Bestimmungen einer Gestaltungssatzung"* bzw. *"Planungsaufträge und Wettbewerbe zur Vorbereitung und zur Aufstellung von Bauleitplänen"* sowie bei *"Bedenken und Anregungen der Stadt zu den Bauleitplänen anderer Gemeinden, soweit wesentliche Interessen der Stadt berührt werden"* dem HA vorbehalten.

In den vergangenen Jahren wurden alle Entscheidungen zu Baudenkmälern - sofern ihr Charakter wesentlich verändert wird - im Planungsausschuss getroffen. Die vorgesehene Übertragung der Entscheidung an den ASSVW in allen Fällen ist in der Fachlichkeit und in der Sache begründet, da der Planungsausschuss gem. Satzung der Stadt die Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes für den Bereich der Stadt wahrnimmt. Unbenommen davon gilt weiterhin § 18 der Hauptsatzung, wonach dem Rat es vorbehalten bleibt, auf dem Hauptausschuss oder die Fachausschüsse übertragende Angelegenheiten von erheblicher oder wirtschaftlicher Bedeutung an sich zu ziehen. Außerdem hat nach Ziff. 10.2.2 (neu) der ZO auch der ASSVW die Möglichkeit, im Einzelfall die Erforderlichkeit eines Ratsbeschlusses zu artikulieren. Systemkonform bzw. in der Fachlichkeit be-

gründet sollen auch in besonderen Fällen die bisher o.a. Entscheidungen des HA auf den Fachausschuss übertragen werden.

Da eine Vorberatung der a.o. Ratsvorlage zur Neufassung der ZO in den Fachausschüssen nicht vorgesehen ist, nimmt die Planungsverwaltung die Thematik zum Anlass, in einem Bericht (*Anlage*) die wesentlichen Aufgabenbereiche des Dezernates "Planung und Marketing" im Kontext zu den Zuständigkeitsregelungen für den Ausschuss darzustellen. Dies auch vor dem Hintergrund der neuen Mitglieder im ASSVW - insbesondere sachkundiger Einwohner - in dieser Legislaturperiode und der Neuordnung der bisherigen Ämter 12 (*Amt für Stadt- und Regionalentwicklung, Statistik*) und 61 (*Stadtplanungsamt*) innerhalb des Dezernates III (*Planung und Marketing*) in **einem** Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung , Verkehrsplanung (61) ab Juni 2005.

Der Bericht geht - soweit es die Zuständigkeiten des Planungsausschusses betrifft - davon aus, dass der Rat am 11.05.05 entsprechend der Ratsvorlage "Neufassung der Zuständigkeitsordnung ..." (V/0159/2005) die Neufassung der Zuständigkeitsordnung beschließt.

I. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage